



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Bauen**

Landkreise, kreisfreie Städte,
große selbständige Städte und
Region Hannover

Bearbeitet von
Frau Arndt

Nachrichtlich: LIV, ZDS

E-Mail
birgit.amdt@mw.niedersachsen.de

per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl 0511 120-

Hannover

20-32147/0100/Wohnwagen 5553

15.01.2026

Schornsteinfegerrecht;

Anwendung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) für Feuerstätten in abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen

Bezug: Erl. v. 12.11.2019 – 20-32147/0100/Camping

Die mit Bezugserlass gegebenen Hinweise zur Anwendung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) für Feuerstätten in abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen wurden überarbeitet.

In Abstimmung mit der obersten Bauaufsicht ergehen folgende Ausführungen zur genannten Thematik:

1. Bei Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen, bei denen es sich um Gebäude und dementsprechend um bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) handelt, findet das SchfHwG (§ 14 Abs. 1 SchfHwG) Anwendung.
2. Gem. § 2 Abs. 2 NBauO sind Gebäude selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet sind oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 NBauO sind bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Bauliche Anlagen sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 NBauO u.a. auch Anlagen, die dazu bestimmt sind, vorwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Anlagen, die dazu bestimmt sind, vorwiegend ortsfest genutzt zu werden, sind vor allem Fahrzeuge, die wie Gebäude oder dgl. benutzt werden (z.B. als Wochenendhausersatz). Es ist entscheidend, ob eine „erkennbare verfestigte Beziehung“ zwischen dem Fahrzeug und dem Grundstück entstanden ist. Wohnwagen, die nicht dem „Wohnwandern“ dienen, sind als bauliche Anlagen im Sinne der NBauO anzusehen.

Einen konkreten Zeitraum, ab dem ein abgestellter Wohnwagen, Wohnmobil oder dergleichen als Gebäude anzusehen ist, ergibt sich aus der NBauO nicht.

3. Gem. § 2 Abs. 11 NBauO ist eine Feuerstätte eine ortsfeste oder ortsfest benutzte Anlage oder Einrichtung in oder an einem Gebäude, die dazu bestimmt ist, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.

Nach § 40 Abs. 6 NBauO dürfen Feuerungsanlagen, zu denen Feuerstätten und Abgasanlagen gehören, auch wenn sie geändert worden sind, erst in Betrieb genommen werden, wenn die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ihre sichere Benutzbarkeit sowie die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der zugehörigen Schornsteine und Leitungen zur Abführung der Abgase oder Verbrennungsgase geprüft und bescheinigt hat.

4. Feuerstätten in Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen, die zum Wohnwandern genutzt werden, unterliegen nicht der NBauO und der KÜO.
5. Nach § 94 Abs. 1 BGB gehören zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude. Nicht zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck (z.B. Miete oder Pacht) mit dem Grund und Boden verbunden sind, sie sind sog. Scheinbestandteile im Sinne des § 95 BGB. Dazu gehören aufgrund eines zeitlich begrenzten eingeräumten Nutzungszweck auch Wohnwagen, Wohnmobile und dergleichen.

Diese Wohnwagen, Wohnmobile und dergleichen gehen daher nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.

6. Ein Eigentümer dieser Wohnwagen, Wohnmobile oder dergleichen ist, wenn Feuerstätten in diesen vorhanden sind, Eigentümer eines Raumes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG und Adressat der Eigentümerpflichten. Er ist veranlassungspflichtig und Adressat des Feuerstättenbescheides (§ 14a SchfHwG).
7. Der Inhalt der Veranlassungspflicht ergibt sich aus der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) und der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV).

Der Bezugserlass wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrage



Wagner